

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 622/72B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Oberlandesgerichtsrats a.D. Rechtsanwalt Dr. P [REDACTED],
M [REDACTED]/K [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED] Avenue,
 2. des Isak P [REDACTED], G [REDACTED] R [REDACTED] bei Pe [REDACTED]-T [REDACTED]/I [REDACTED],
 3. der Irma S o h [REDACTED] geb. P [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED] B [REDACTED] Road,
Ke [REDACTED] Ga [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED]/USA,
- als Erben des auf den 3.5.1945 für tot erklärten Salomon P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Fuchs und Dr. Thum beschossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

U r t e i l

Das Berufungsgericht hat die Klage auf höhere Entschädigung für den Verlust von 550 Goldmünzen abgewiesen. Es hat nach eingehender Würdigung der Beweismittel und des Vortrags der Kläger auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG nicht feststellen können, daß der behauptete "Goldschatz" überhaupt vorhanden war oder gegebenenfalls durch Verfolgungsmaßnahmen in Verlust geraten ist.

Die Beschwerde vermag Zulassungsgründe im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG nicht aufzuzeigen.

Die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs gegen den Vorsitzenden Richter des Senats des Berufungsgerichts kann nicht mit der Revision angegriffen werden (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 46 Abs. 2, 567 Abs. 3, 548, 551 Nr. 3 ZPO). Eine Zulassung der Revision kommt daher nicht in Betracht.

fs

- 3 -

Das gleiche gilt für die Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung des Verfahrens (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 149, 252, 567 Abs. 3, 548 ZPO).

Die vorläufige Niederlegung des Mandats durch den Kläger zu 1 hinderte die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Sache nicht (§ 209 Abs. 1, § 87 ZPO).

Daß kein Richter am Berufungsurteil mitgewirkt hat, der zum Kreis der Verfolgten gehört, bildet keinen Revisionsgrund (vgl. § 208 Abs. 3 BEG, § 551 Nr. 1 und 2 ZPO; BGH Rzw 1966, 428; Beschluß vom 30. November 1972 - IX ZB 54/72).

Im Übrigen erschöpft sich die Beschwerde in Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters und in der Rüge angeblicher Verstöße gegen § 176 BEG und § 286 ZPO. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

